

mit verbundenen Regalien (Jagd, Fischerei, Wasserkräfte) von dem Kaiser sofort dem Bisthum Cur geschenkt.<sup>1)</sup>

Es erhellt aus obiger Verhandlung dass, nachdem der Bischof von Cur ungefähr ein halbes Jahrhundert lang die Grafschaft Cläven innegehabt hatte, dieselbe — wahrscheinlich weil der entfernte geistliche Arm dieser ausgesetzten Landschaft nicht den nöthigen Schutz gewährte — wieder einem weltlichen Grafen anvertraut wurde.<sup>2)</sup> Diese Vorgänge lehren aber auch, wie streng die Kaiser gerade an diesem strategisch wichtigen Ort auf Treue und Zuverlässigkeit der mit dessen Hut beauftragten Grafen und Vasallen halten zu sollen glaubten.

Obwohl nun anzunehmen ist, dass das von Otto II. dem Bisthum Cur in Verbindung mit den gräflichen Rechten überlassene gräfliche Dienstlehen (*beneficium*) dem von Konrad II. in Cläven wieder eingesetzten Grafen erstattet werden musste, so hatte dasselbe an den Besitzungen der beiden Vasallen Wilhelm und Roger doch einen ansehnlichen Ersatz erhalten; um so mehr fällt es auf, dass sich von denselben, obwohl ihnen sogar ausdrücklich die Immunität zugesichert worden war,<sup>3)</sup> in den bischöflichen Urbarien, selbst in demjenigen des XI. Jahrhunderts, nichts findet, sowie dass in den Quellen keine Spur einer von dem Bischof von Cur ausgeübten Immunitätsgerichtsbarkeit zu entdecken ist. Hieraus muss geschlossen werden, dass entweder die verurtheilten Vasallen Wilhelm und Roger bald begnadigt und wieder in den Besitz ihrer Güter eingesetzt

---

<sup>1)</sup> Mohr, Cod. I, n. 84 und 85.

<sup>2)</sup> Mit Unrecht sagt daher Bischof Flugli in seinem *Catalogus* (S. 30), dem Bisthum Cur sei die Grafschaft Cläven erst durch die *Visconti* entrissen worden.

<sup>3)</sup> « . . . iubemus, ut nullus dux, marchio, comes, vicecomes, sculdasius, gastaldio nullaque nostri regni magna parvaque persona audeat vel presumat praefatos canonicos de praedictis rebus molestare, inquietare » (Mohr, Cod. I, n. 85).